

Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarif-Verordnung) im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 329 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328) und des § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DeIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl S. 11) folgende

VERORDNUNG:

TAXITARIFORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxenunternehmer mit Betriebssitz im Landkreis Garmisch-Partenkirchen für den Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen und Weilheim-Schongau.
- (3) Das Gebiet der jeweiligen Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone A, das übrige Pflichtfahrgebiet die Zone B.
- (4) Die Grenze der Tarifzone A ist jeweils der Standort der Ortstafel (Zeichen 311 StVO).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (4) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone B ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone A zurückfahren.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, zusammen aus

1. dem **Grundpreis** von **€ 4,50**
2. dem *Kilometerpreis* (Tarifstufe 1) nach Abs. 2
3. dem *Wartezeitpreis* (Tarifstufe 2) nach Abs. 3
4. den *Zuschlägen* nach Abs. 4

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je **€ 0,20** berechnet.

(2) **Kilometerpreis (Tarifstufe 1)** in Zone A und B:

bis 10 km	€ 2,20
über 10 km	€ 2,10
Anfahrt in Zone A	frei

Anfahrt in Zone B ab Zonengrenze A:

bis 10 km	€ 2,20
über 10 km	€ 2,10

Zielfahrten in Zone A und Zone B

bis 10 km	€ 2,20
über 10 km	€ 2,10

Zielfahrten aus der Zone B in die Zone A sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone B zu Zielen in der Zone A

in Zone B **€ 0,20 je 22,5 Sek.**
(Tarifstufe 1)

in Zone A

bis 10 km	€ 2,20
über 10 km	€ 2,10

Rückfahrten aus der Zone B ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Zone B

bis 10 km	€ 2,20
über 10 km	€ 2,10

Die Fortschaltstrecken (Schalteinheiten) betragen bis 10 km Fahrstrecke 90,9 m bzw. über 10 km Fahrstrecke 95,2 m je

€ 0,20.

Die o. g. Beförderungsentgelte gelten bis zum 30.06.2023. Ab dem 01.07.2023 werden die Kilometerpreise von bisher € 2,20 (bis 10 km) und € 2,10 (über 10 km) auf **€ 2,30** angehoben (€ 0,20 je 86,96 m); die Anfahrt in Zone A bleibt frei. Hinsichtlich der übrigen Beförderungsentgelte erfolgen ab dem 01.07.2023 keine weiteren Änderungen.

(3) **Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)**

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit **€ 32,00 / h**, das entspricht **22,5 s je € 0,20**.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen bei einer Fahrstrecke bis 10 km 14,5 km/h und bei einer Fahrstrecke über 10 km 15,2 km/h.

(4) **Zuschläge**

1. Gepäck

- üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück **€ 0,50**
- Fahrrad, Schlitten, Ski, Snowboard **€ 2,00**
- üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck (Maße 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen **frei**

2. Tiere

- jedes frei transportierte Tier **€ 0,50**
- jeder Käfig oder Transportbehälter **€ 0,50**
- Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind **frei**

3. Fahrten mit Großraumtaxi

(Großraumtaxi = Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer(in) zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). Ab dem fünften Fahrgast oder bei ausdrücklicher Bestellung beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen

pauschal € 6,00

Für das Befördern von Sachen, die sich nicht unter den vorgenannten Begriffen einordnen lassen, ist die Höhe des Zuschlages vor Beginn der Beförderung mit dem Auftraggeber bzw. Fahrgast zu vereinbaren.

Insgesamt können **bis zu 10,- €** an Zuschlägen berechnet werden.

(5) **Mindestfahrpreis**

Der Mindestfahrpreis beträgt (einschließlich der ersten Schalteinheit)

€ 4,70

(6) **Auftragsfahrten**

Bei Auftragsfahrten gelten die in den Abs. 1 bis 5 genannten Entgelte entsprechend.

(7) **Bestellung ohne Benutzung**

Wird in der anfahrtsfreien Zone (Zone A) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, hat der Besteller einen pauschalen Kostensatz von **€ 8,00** zu entrichten.

Wird in der Zone B ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen ist ein abweichendes Beförderungsentgelt (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) nur dann zulässig, wenn dies durch Vorlage des Vertrages bei der Behörde angezeigt wurde.
- (2) Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.
- (4) Das Entgelt für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden (Nebenbesorgungen), ist mit dem Fahrgast vor Ausführung der Leistung zu vereinbaren.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.

- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, sind für die gesamte Wartezeit **€ 0,20 je 22,5 Sekunden** zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer/Die Fahrerin muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu € 50,00 wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechslens gehen zu Lasten des Fahrers/der Fahrerin.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches. Hilfsbedürftige Fahrgäste sind einschließlich Gepäck von der Wohnung abzuholen und bis in die Wohnung zu bringen, soweit vom Fahrgast ausdrücklich nichts anderes gewünscht wird.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können.

§ 8

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer/von der Fahrerin die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. September 2020 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 1. August 2022
LANDRATSAMT

Speer
Landrat

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 329 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328) und des § 10 Nr.1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl S. 11) folgende

VERORDNUNG:

TAXIORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Landkreises Garmisch-Partenkirchen.

§ 2

Bereithalten von Taxen

- (1) Für das Bereithalten von Taxen außerhalb der mit Verkehrszeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxistandplätze ist die Zustimmung der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 Abs. 1 dieser Verordnung bleibt unberührt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Taxen auf öffentlichen Straße und Plätzen außerhalb der ausgewiesenen Taxistandplätze innerhalb der Betriebsitzgemeinde oder der dem Betriebsitz angrenzenden Gemeinde aus Anlass von Großveranstaltungen bereitgestellt werden, soweit dies unter Beachtung der StVO möglich ist. Eine Großveranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist erst ab einer Teilnehmer-/Besucherzahl von 200 Personen anzunehmen.

§ 3

Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei. Will der Fahrgast von einem anderen als dem an erster Stelle auf einem Taxistandplatz stehenden Taxi befördert werden, oder erhält der Fahrer eines Taxis über Fernsprecher oder Funk einen Fahrauftrag, ist diesem sofort die Abfahrt vom Taxistandplatz zu ermöglichen. Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Fahraufträge sind vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.
- (3) Sind bei der Ankunft eines Taxis auf einem vorübergehend nicht besetzten Taxistandplatz bereits Fahrgäste anwesend, hat der Fahrer /die Fahrerin des Taxis bis

zur Spitze des Platzes (Zeichen 229 der Anlage zur StVO) vorzufahren und den ersten am Platz gewesenen Fahrgast zu befördern.

- (4) Taxen sind in einem sauberen und gepflegten Zustand bereitzustellen.
- (5) Taxen dürfen auf den Taxistandplätzen und –nahrückplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (6) Auf Taxistandplätzen und –nahrückplätzen ist jede vermeidbare Belästigung von Passanten und Anliegern durch Lärm verboten. Insbesondere sind nachts lautes Türeenschlagen, unnötiges langes Laufenlassen der Motoren, laute Unterhaltung und lauter Betrieb von Tonempfängern oder Tonwiedergabegeräten zu vermeiden.
- (7) Der Straßenreinigung und dem Winterdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxistandplätzen nachzukommen. Die Taxistandplätze sind in einem sauberen Zustand zu halten.

§ 4 Fahrdienst

- (1) Den Wünschen der Fahrgäste hat der Fahrer Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und –zweck sowie allgemeine Verkehrsübung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur gleichen Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrer nur mit Zustimmung der Fahrgäste gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen untersagt.
- (4) Quittungen über den Beförderungspreis müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) amtliches Kennzeichen des Taxis oder die Ordnungsnummer
 - b) Name und Anschrift des Unternehmers
 - c) Fahrstrecke
 - d) Datum
 - e) Fahrpreis und Zuschläge
 - f) Unterschrift des Ausstellenden.

Der Unternehmer hat den Fahrer/die Fahrerin mit einer ausreichenden Anzahl von Quittungsvordrucken zu versehen.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Bereithalten und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter

Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder kann ihn selbst aufstellen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und –Fahrern / Fahrerinnen einzuhalten.

§ 6 *Funkgeräte*

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrages zum nächsten Fahrgast beordert werden, sofern dem ein Dienstplan nach § 5 nicht entgegensteht.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.
- (3) Die fernmelderechtlichen Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7 *Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziffer 3 d und Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ein Taxi auf nicht gekennzeichnetem Taxistandplatz ohne Erlaubnis der Genehmigungsbehörde bereithält (§ 2);
 2. sein Taxi nicht in der Reihenfolge seiner Ankunft (§ 3 Abs. 1 S. 1), nicht fahrbereit oder verkehrsbehindernd aufstellt (§ 3 Abs. 1 S. 3) und beim Nachrücken entstehende Lücken nicht ausfüllt (§ 3 Abs. 1 S. 2);
 3. als Taxifahrer/Taxifahrerin die freie Taxenwahl der Fahrgäste beeinflusst (§ 3 Abs. 2 S. 1) oder eine bestellte Beförderungsfahrt nicht durchführt (§ 3 Abs. 2 S. 3), Ausnahme § 13 BOKraft;
 4. als Taxifahrer/Taxifahrerin auf Verlangen des Fahrgastes am Fernsprecher seine Ordnungsnummer nicht nennt (§ 3 Abs. 2 S. 3);
 5. als Taxifahrer /Taxifahrerin bei Ankunft auf einem vorübergehend nicht besetzten Taxistandplatz, an dem bereits Fahrgäste anwesend sind, vorfährt und den zuerst am Platz gewesenen Fahrgast nicht befördert (§ 3 Abs. 3);

6. sein Taxi nicht in einem sauberen und gepflegten Zustand bereitstellt (§ 3 Abs. 4) oder auf den Taxistandplätzen und –nahrückplätzen instand setzt oder wäscht (§ 3 Abs. 5);
 7. auf den Taxistandplätzen und –nahrückplätzen vermeidbare Belästigung oder vermeidbaren Lärm verursacht (§ 3 Abs. 6) oder die Straßenreinigung oder den Winterhilfssdienst auf den Taxistandplätzen behindert (§ 3 Abs. 7);
 8. als Taxifahrer/Taxifahrerin den Wünschen der Fahrgäste nicht Folge leistet (§ 4 Abs. 1), soweit Beförderungspflicht und –zweck sowie allgemeine Verkehrsübung nicht entgegenstehen;
 9. die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur gleichen Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ohne Zustimmung des Fahrgastes durchführt (§ 4 Abs. 2);
 10. während der Fahrgastbeförderung die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen gestattet (§ 4 Abs. 3);
 11. als Taxifahrer/Taxifahrerin Quittungen über den Beförderungspreis ohne die in § 4 Abs. 4 erforderlichen Angaben ausstellt;
 12. entgegen § 5 Abs. 3 einen Dienstplan nicht einhält;
 13. als Taxifahrer sein Funkgerät während der Fahrgastbeförderung so laut betreibt, dass es den Fahrgast stört (§ 6 Abs. 2).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,-- geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde

§ 8 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 01. August 2022
LANDRATSAMT

Speer
Landrat